

Sozialrechtliches Verwaltungsverfahren - Erstattungsanspruch des Krankenversicherungsträgers gegenüber der Berufsgenossenschaft - Schädigung eines nicht versicherten Unternehmers - Gleichstellung mit einem versicherten Unternehmer gem § 105 Abs 2 SGB 7 - Ausschluss bei Nichtvorliegen eines zivilrechtlichen Schadensersatzanspruchs gegenüber dem Schädiger - Fahrlässigkeit - stillschweigende Haftungsbeschränkung bei Gefälligkeitshandlungen - analoge Anwendung der Grundsätze über die Beschränkung der Arbeitnehmerhaftung ;

hier: Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Rheinland-Pfalz vom 25.6.2002  
- L 3 U 205/01 - (Vom Ausgang des Revisionsverfahrens - B 2 U 39/02 R - wird berichtet.)

Das LSG Rheinland-Pfalz hat mit Urteil vom 25.6.2002 - L 3 U 205/01 -  
(s. Anlage) Folgendes entschieden:

#### **Orientierungssatz**

Kein Erstattungsanspruch des Krankenversicherungsträgers gegenüber der Berufsgenossenschaft wegen der Schädigung eines nicht versicherten Bauherrn nicht gewerbsmäßiger Bauarbeiten durch einen mithelfenden Freund, der diesen bei arbeitnehmerähnlichen Tätigkeiten (hier: Dachstuhlarbeiten) fahrlässig verletzte, wenn unter Zugrundelegung des Instituts der stillschweigenden Haftungsbeschränkung bei Gefälligkeitshandlungen bzw unter analoger Anwendung der vom BAG entwickelten Grundsätze über die Beschränkung der Arbeitnehmerhaftung ein zivilrechtlicher Schadensersatzanspruch iS von § 105 Abs 2 S 2 SGB 7 ausgeschlossen ist.

#### Anlage

Urteil des LSG Rheinland-Pfalz vom 25.6.2002 - L 3 U 205/01 -  
AOK (Klägerin und Berufungsklägerin) gegen Bau-BG (Beklagte und Berufungsbeklagte)  
beigefügt:

...

1. Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Speyer vom 29.03.2001 wird zurückgewiesen.
2. Außergerichtliche Kosten sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten.
3. Die Revision wird zugelassen.

#### Tatbestand

Streitig ist, ob die Klägerin einen Anspruch auf Erstattung erbrachter Leistungen wegen eines Unfalls des Beigefügten als unversicherter Unternehmer hat.

Der 1955 geborene ~~Valentin Nickel~~ (Beigefügter) baute 1999 unter Mithilfe von Verwandten und Bekannten ein Einfamilienhaus. Bei den Zimmereiarbeiten am Dach half ihm sein Freund, der Zeuge ~~Matthias K...~~. Für die Ausführungen dieser Arbeiten war um den gesamten Rohbau ein Gerüst gestellt worden. Bei Dachstuhlarbeiten am 2.3.1999 entfernte der Beigefügte zusammen mit dem Zeugen ~~K...~~ ein Schutzgitter an einem Gerüstfeld, um so die Dachsparren einfacher ins Dachgeschoss transportieren zu können. Als der Beigefügte auf dem Weg zum Holzlagerplatz an der Stelle des Gerüsts vorbeiging, an dem der Seitenschutz entfernt war, fiel vom zweiten Gerüst-

belag, aus einer Höhe von ca. 2 Metern, ein Kantholz herab. Es traf ihn am Kopf. Der Zeuge Knecht befand sich zu diesem Zeitpunkt im Dachgeschoss. Das nach seinen Angaben nasse Holzstück war ihm aus den Händen gerutscht, als er es auf den Gerüstbelag legen wollte. Ein von ihm ausgestoßener Warnruf kam zu spät. Der Beigeladene erlitt ein Schädel-Hirn-Trauma mit epiduralem Hämatom rechts und links bei Schädelfraktur, ein hirnganisches Psychosyndrom sowie eine brachiofacialbetonte sensomotorische Halbseitenstörung links. Er wurde zunächst vom 02.03.1999 bis 18.03.1999 in der Berufsgenossenschaftlichen Unfallklinik Ludwigshafen und danach in der Fachklinik Alzey sowie der neurologischen Rehabilitationsklinik Bad Camberg bis zum 04.05.1999 stationär behandelt.

Seitens des Technischen Aufsichtsdienstes der Beklagten wurde in einem Unfalluntersuchungsbericht festgestellt, dass durch die Entfernung des Schutzgitters an einem Gerüstfeld gegen Unfallverhütungsvorschriften verstoßen worden sei. Aufgrund dieses Verstoßes habe das Holzstück herunter fallen können. Der Beigeladene trage daher für den Unfall selbst die Verantwortung. Den Zeugen Knecht treffe eine Mitverantwortung, jedoch keine Fahrlässigkeit.

Durch Bescheid vom 10.05.1999 lehnte die Beklagte gegenüber dem Beigeladenen die Anerkennung eines Arbeitsunfalls ab. Zum Unfallzeitpunkt habe kein Versicherungsschutz bestanden. Bei seiner Tätigkeit als Unternehmer nicht gewerbsmäßiger Bauarbeiten sei er weder kraft Gesetzes noch kraft Satzung versichert gewesen. Ein Antrag auf eine freiwillige Versicherung sei nicht gestellt worden.

Mit einem am 17.03.1999 bei der Beklagten eingegangenen Schreiben meldete die Klägerin einen Erstattungsanspruch an. Sie verwies auf einen Versicherungsschutz des Beigeladenen als unversicherter Unternehmer nach § 105 Abs 2 Sozialgesetzbuch –Siebtes Buch- (SGB VII). Die Beklagte begehrte ihrerseits die Rückerstattung bereits übernommener Leistungen. Sie vertrat die Auffassung, dass ausgehend von einer leichten Fahrlässigkeit des Zeugen Knecht dessen zivilrechtliche Haftung nach den Grundsätzen der eingeschränkten Arbeitnehmerhaftung ausgeschlossen sei.

Nach weiteren telefonischen Befragungen des Zeugen Knecht und des Beigeladenen zum Unfallhergang (53 und 52 VA AOK) hat die Klägerin am 07.06.2000 beim Sozialgericht Speyer eine Erstattungsforderung in Höhe von 46.160,73 DM gerichtlich geltend gemacht.

Das Sozialgericht hat den Verletzten Valentin Knecht beigeladen und schriftlich zum Unfallhergang befragt.

Es hat die Klage durch Urteil vom 29.03.2001 abgewiesen. Zur Begründung hat es ausgeführt, da der Beigeladene weder kraft Gesetzes noch freiwillig versichert gewesen sei, komme für ihn als nicht versicherten Unternehmer nur ein Anspruch nach § 105 Abs 2 S 2 SGB VII in Betracht. Auch ein solcher Anspruch sei vorliegend jedoch nicht gegeben, da eine Ersatzpflicht des Schädigers vorliegend zivilrechtlich ausgeschlossen sei. Dem Zeugen ~~Knecht~~ sei nur leichte Fahrlässigkeit vorzuwerfen. Doch selbst wenn man von einer mittleren Fahrlässigkeit ausgehen würde, wäre das Mitverschulden des Beigeladenen so hoch, dass man unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (BAG) zur Arbeitnehmerhaftung vorliegend zu einem Haftungsausschluss kommen müsse. Für die Entfernung des Schutzgitters am Gerüstfeld treffe den Beigeladenen als für die Arbeitssicherheit zuständigen Bauherrn die größere Verantwortung.

Gegen das ihr am 25.06.2001 zugestellte Urteil richtet sich die am 26.06.2001 beim Landessozialgericht Rheinland-Pfalz eingelegte Berufung der Klägerin.

Die Klägerin trägt vor, der Beigeladene sei gemäß § 105 Abs 2 S 2 SGB VII wie ein Versicherter, der einen Versicherungsfall erlitten habe, zu behandeln. Der Zeuge ~~Knecht~~ habe bei einer versicherten Tätigkeit den Unfall des Beigeladenen verursacht. Dessen Ersatzpflicht sei zivilrechtlich nicht ausgeschlossen. Die Voraussetzungen für einen deliktischen Anspruch aus § 823 Abs 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) seien gegeben. Der Zeuge ~~Knecht~~ habe den Unfall fahrlässig verursacht. Bei Beachtung der gebotenen Sorgfalt wäre ihm das Holzstück nicht aus der Hand gefallen. Er habe gewusst, dass das Holzstück aufgrund der Nässe glitschig gewesen sei. Daher hätte er seine Aufmerksamkeit steigern müssen, zumal er zusammen mit dem Bauherrn durch das Beseitigen des Schutzgitters am Baugerüst die Gefahr eines Unfalls noch zusätzlich erhöht habe. Insoweit könne nicht mehr von nur leichter Fahrlässigkeit gesprochen werden. Doch auch bei einem solchen Fahrlässigkeitsgrad sei die deliktische Haftung nicht ausgeschlossen. Die Grundsätze der Beschränkung der Arbeitnehmerhaftung seien lediglich für Arbeiten, die durch einen Betrieb veranlasst und aufgrund eines Arbeitsverhältnisses geleistet würden, entwickelt worden. Vorliegend sei ein Arbeitsverhältnis nicht begründet worden. Die Bereitschaft des Zeugen ~~Knecht~~, dem Beigeladenen beim Eigen-

hausbau zu helfen, stelle nur eine Gefälligkeit dar. Auch eine entsprechende Anwendung der Grundsätze der Beschränkung der Arbeitnehmerhaftung scheide vorliegend aus. Ein Hauptgrund für die besondere Behandlung der Haftung eines Arbeitnehmers liege darin, dass dieser den vorgegebenen Arbeitsbedingungen weder tatsächlich noch rechtlich ausweichen könne. Die Haftung eines Arbeitnehmers bei leichtester Fahrlässigkeit sei deswegen für unbillig erachtet worden, weil dem Arbeitnehmer häufig Arbeitsmaterial von großem Wert zur Verfügung gestellt werde, dessen Beschädigung zu hohen Schadensersatzansprüchen führen könne, die aus dem gewöhnlichen Arbeitslohn nicht beglichen werden könnten. Eine soziale Unterlegenheit und vor allem die Gefahr solch hoher Schadensersatzansprüche seien bei Tätigkeiten eines gefälligkeitshalber Helfenden nicht gegeben.

Bei deliktischen Ansprüchen in Zusammenhang mit Gefälligkeitsarbeiten komme eine Haftungsfreistellung nicht in Betracht. Das freundschaftliche Verhältnis zwischen den Beteiligten könne die Annahme eines stillschweigend vereinbarten Ausschlusses der Haftung nicht rechtfertigen. Auch aus dem Gesichtspunkt der Unentgeltlichkeit der Arbeit und dem mit einer Gefälligkeit verbundenen Altruismus lasse sich eine generelle Haftungsfreistellung nach § 242 BGB nicht begründen. Andere gesetzliche Bestimmungen über eine Haftungsbegrenzung ließen sich vorliegend nicht entsprechend anwenden.

Der Frage, ob dem Beigeladenen ein Mitverschulden vorzuwerfen sei, komme gemäß § 105 Abs 3 S 4 SGB VII nur in Bezug auf die Höhe von Geldleistungen Bedeutung zu.

Der Senat hat den Beigeladenen persönlich angehört und Mathias ~~K~~ als Zeugen vernommen. Der Beigeladene hat angegeben, dass er zusammen mit dem Zeugen ~~K~~ die gesamten Dachstuhlarbeiten ohne weitere fremde Hilfe habe ausführen wollen. Nach dem Unfall habe der Zeuge ~~K~~ allein weitergearbeitet. Der Zeuge ~~K~~ hat ausgesagt, er habe mit einem zeitlichen Umfang von etwa 5 bis 6 Tagen hinsichtlich der dem Beigeladenen zugesagten Hilfeleistungen gerechnet. Beide haben übereinstimmend angegeben, dass über eine Haftung oder eine Haftpflichtversicherung in Zusammenhang mit der Hilfeleistung nicht geredet worden sei.

Die Klägerin beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Speyer vom 29.03.2001 aufzuheben  
und die Beklagte zu verurteilen, ihr wegen der Folgen des Unfalls  
des Beigeladenen vom 02.03.1999 23.601,61 € (46.160,73 DM)  
zu erstatten,  
hilfsweise, die Revision zuzulassen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen,  
hilfsweise, die Revision zuzulassen.

Sie hält das erstinstanzliche Urteil für zutreffend.

Der Beigeladene hat keinen Antrag gestellt.

Zur Ergänzung des Tatbestandes wird Bezug genommen auf den Inhalt der  
Prozessakte und der Verwaltungsakten der beteiligten Sozialversicherungsträger.  
Der Inhalt der Akten war Gegenstand der mündlichen Verhandlung und  
der Beratung.

#### Entscheidungsgründe

Die nach §§ 143ff Sozialgerichtsgesetz (SGG) statthafte und nach § 151 SGG  
zulässige Berufung ist nicht begründet.

Die Klägerin hat keinen Anspruch auf Erstattung der von ihr erbrachten  
Leistungen für den Beigeladenen infolge des am 02.03.1999 erlittenen Unfalls.

Nach den zutreffenden Ausführungen des erstinstanzlichen Gerichts, auf die  
der Senat gemäß § 153 Abs 2 SGG Bezug nimmt, hat die Klägerin als unzu-  
ständige Leistungsträgerin nur dann Anspruch auf Erstattung der geltend  
gemachten Aufwendungen, wenn die Voraussetzungen eines Leistungs-  
anspruchs gemäß § 105 Abs 2 S 2 SGB VII gegeben sind. Dies ist vorliegend  
nicht der Fall.

Neben der Schädigung eines nicht versicherten Unternehmers durch eine betriebliche Tätigkeit einer anderen Person desselben Betriebes (unter Berücksichtigung der weiteren Einschränkungen in § 105 Abs 1 SGB VII) setzt dieser Anspruch voraus, dass die Ersatzpflicht des Schädigers gegenüber dem Unternehmer nicht zivilrechtlich ausgeschlossen ist (§ 105 Abs 2 S 2 SGB VII).

Eine Haftungsfreistellung gemäß § 105 Abs 1 SGB VII setzt voraus, dass Unfallverursacher und Geschädigter zum Unfallzeitpunkt in demselben Betrieb tätig gewesen sein müssen. Dabei genügt es nunmehr, dass der Schädiger lediglich „wie ein Beschäftigter“ für das Unfallunternehmen tätig geworden ist. Auch dann, wenn die Schädigung durch eine betriebliche Tätigkeit von versicherungsfreien Mitarbeitern, Beamten oder unternehmerähnlichen Personen verursacht wurde, greift die Haftungsfreistellung (vgl. Brackmann/Krasney, SGB VII, § 105, RdNr. 6; KassKomm-Ricke, § 105 SGB VII, RdNr.3; Rolfs, Der Betrieb 2001, 2913, 2917). Entscheidend ist, ob eine betriebliche Tätigkeit ausgeführt wurde. Dies ist immer dann der Fall, wenn eine Tätigkeit dem Schädiger vom Betrieb und für den Betrieb übertragen wurde oder im Interesse des Betriebs ausgeführt wurde, sie also in einem nahen Zusammenhang mit dem Betrieb und dem betrieblichen Wirkungskreis steht (Rolfs, aaO). Insoweit ist einerseits eine Eingliederung in den Betrieb erforderlich, die in Zusammenhang mit der Ausführung eigener Vertragspflichten als Unternehmer (z.B. aufgrund eines Werkvertrags) nicht vorliegt (KassKomm-Ricke, aaO). Andererseits ist eine weitergehende, weisungsabhängige Eingliederung nicht erforderlich. Eine vorübergehende bindungslose Tätigkeit wie nach § 2 Abs. 2 SGB VII reicht aus (aaO mit Verweis auf die Gesetzesbegründung).

Bei der Tätigkeit des Zeugen ~~Klein~~ handelte es sich um eine dem Hausbau des Beigeladenen dienende Tätigkeit. Sie entsprach dessen mutmaßlichen Willen und war einer Tätigkeit aufgrund eines Arbeitsvertrags ähnlich (vgl zur Arbeitnehmerähnlichkeit i.S.d. § 2 Abs. 2 SGB VII, BSG in SozR 3-2200, § 539 Nr 25; Keller in NZS, 2001, 188,193). Hierfür spricht, dass der Zeuge ~~Klein~~ dem Beigeladenen auf dessen Bitte bei den Dachstuhlarbeiten unentgeltlich half. Anhaltspunkte dafür, dass er sich dem Beigeladenen gegenüber zur

Herstellung eines bestimmten Werks, d.h. zur Herbeiführung eines bestimmten Arbeitsergebnisses verpflichtet wollte, sind nicht ersichtlich. Den Angaben des Beigeladenen lassen sich keine Hinweise auf eine Eigenverantwortlichkeit oder ein besonderes dem Beigeladenen überlegenes Fachwissen bei der Ausführung der Dachstuhlarbeiten entnehmen. Insbesondere der Umstand, dass der Zeuge Knecht nicht allein, sondern zusammen mit dem Beigeladenen arbeiten wollte, spricht für ein arbeitnehmerähnliches Tätigwerden. Bei einem solchen Zusammenwirken kann regelmäßig nicht davon ausgegangen werden, dass der Helfer für einen Arbeitserfolg garantieren will (vgl. hierzu Keller, NZS 2001, 188,193). Der Zeuge Knecht handelte somit weder in Erfüllung eines Werkvertrags noch, da eine Vergütung nicht vereinbart war, im Rahmen eines Auftrags mit Werkvertragscharakter. Davon ausgehend, dass er bei den gesamten Dacharbeiten mitwirkte handelte es sich um eine zeitlich umfangreiche Hilfeleistung, die weit über das hinausgeht was man in Bezug auf gegenseitige Hilfeleistung innerhalb einer freundschaftlich geprägten persönlichen Bekanntschaft erwarten kann. Nach den glaubwürdigen mit den Angaben des Beigeladenen übereinstimmenden Bekundungen des Zeugen Knecht waren für die Dachstuhlarbeiten mehrere Arbeitstage veranschlagt. Art und Umfang der Hilfeleistung sprechen gegen eine den Versicherungsschutz gemäß § 2 Abs. 2 SGB VII ausschließende Gefälligkeitshandlung (vgl. hierzu Krasney, NZS, 1999;577,582).

Unternehmen und Betrieb war vorliegend der nicht gewerbsmäßige Hausbau des Beigeladenen. Insoweit kann dahinstehen, ob als Betrieb im Sinne des § 105 Abs 1 S 1 SGB VII das Unternehmen als Ganzes gemeint ist (vgl hierzu KassKomm-Ricke, § 105 SGB VII, RdNr 5, Bereiter-Hahn/Schiecke/Mehrtens, Gesetzliche Unfallversicherung, § 105 SGB VII, Anm 3.3). Unternehmen ist jede planmäßige, für eine gewisse Dauer bestimmte Vielzahl von Tätigkeiten, die auf einen einheitlichen Zweck gerichtet sind und mit einer gewissen Regelmäßigkeit ausgeführt werden (KassKomm-Ricke, SGB VII, § 121, RdNr. 5) Hierzu zählen, wie die Regelung in § 136 Abs 1 S 3 SGB VII zeigt, auch nicht gewerbsmäßig ausgeführte Bauarbeiten.

Durch die Verwendung des Begriffs „Versicherter“ in § 105 Abs 1 S 1 SGB VII wird nunmehr klargestellt, dass ein Ersatzanspruch eines versicherten Unter-

nehmers gegen den ihn verletzenden Arbeitnehmer ausgeschlossen ist (Brackmann/Krasney, aaO., RdNr 9; anders Rolfs, aaO, 2918). Durch § 105 Abs 2 S 1 SGB VII werden die nichtversicherten Unternehmer den von Abs 1 S 1 erfassten versicherten Unternehmern gleichgestellt. Zum Ausgleich für einen dadurch entgangenen Haftpflichtanspruch wird der nicht versicherte Unternehmer von der gesetzlichen Unfallversicherung wie ein Versicherter behandelt und erhält deren Leistungen. Dieser Leistungsanspruch beruht nicht auf einem eigenen Versicherungsverhältnis des betroffenen Unternehmers. Er besteht daher nicht, wenn die Ersatzpflicht des Schädigers gegenüber dem nicht versicherten Unternehmer zivilrechtlich ausgeschlossen ist. Dies wird durch den einschränkenden Teilsatz in Abs 2 S 2 klargestellt. In diesen Fällen wird nämlich der Haftungsausschluss nicht durch § 105 Abs 2. S 1. iVm Abs 1 SGB VII herbeigeführt. Es besteht bereits kein zivilrechtlicher Schadensersatzanspruch, der einer Haftungsbeschränkung durch die sozialversicherungsrechtlichen Regelungen zugänglich wäre (Nehls in Hauck/Noftz, SGB VII, § 105, RdNr 21). Eine Leistungspflicht der Beklagten wegen der Folgen des Unfalls vom 02.03.1999 ist somit vorliegend nur dann ausgeschlossen, wenn die zivilrechtliche Ersatzpflicht des Zeugen Knecht besteht. An dieser weiteren Voraussetzung scheitert der geltend gemachte Erstattungsanspruch der Klägerin.

Vertragliche Schadensersatzansprüche sind vorliegend ausgeschlossen. Ein rechtsgeschäftliches Schuldverhältnis setzt den Willen voraus, eine Rechtsbindung zu begründen. Geht es um Gefälligkeitshandlungen des täglichen Lebens zwischen Nachbarn, Bekannten, Freunden, Verwandten und Familienmitgliedern fehlt es regelmäßig an einem solchen Rechtsbindungswillen (vgl. Palandt/Heinrichs, BGB, 61. Auflage, Einl. v. § 241, RdNr. 9ff). Ein unentgeltliches und uneigennütziges Handeln spricht allerdings nicht notwendig gegen den Willen eines Leistenden, seinem Handeln rechtliche Geltung zukommen zu lassen. Ob ein Rechtsbindungswille besteht, ist nach den Umständen des Einzelfalles zu beurteilen (BGHZ 21, 102, 106). So liegt eine vertragliche Bindung nahe, wenn sich der Begünstigte erkennbar auf eine Zusage verlässt und erhebliche Werte auf dem Spiel stehen (BGHZ, 56, 204, 210). Nach den Ermittlungen der Beklagten und den Angaben des Beigeladenen im gerichtlichen Verfahren war dieser bei seinem Hausbau zwar

auf die Mithilfe von Freunden und Bekannten angewiesen. Hierbei handelt es sich aber um die Erwartung von Hilfeleistungen innerhalb eines Systems sozialer Beziehungen, denen sich der Einzelne nur schwer entziehen kann. Diese Erwartungen rechtfertigen nicht den Schluss auf einen rechtlichen Bindungswillen.

Deliktische Ansprüche (§§ 823 ff BGB), die in Zusammenhang mit Gefälligkeits-erweisungen stehen, sind dagegen nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshof (BGH) nicht grundsätzlich ausgeschlossen (BGH in NJW 1980, 1681; 1992, 2475). Als ein eine Leistungspflicht auslösender zivilrechtlicher Anspruch kommt daher § 823 Abs 1 BGB in Betracht. Das Verhalten des Zeugen ~~Knecht~~ war ursächlich für den Gesundheitsschaden des Beigeladenen. Dieses Verhalten war auch fahrlässig. Er selbst hatte im Zusammenwirken mit dem Beigeladenen das Schutzgitter entfernt. Ihm musste somit bewusst sein, dass bei seinen Arbeiten auf dem Dachgeschoss ein Holzstück über das Gerüst hinaus herunterfallen konnte. Bei dem Umgang mit einem nassen, glitschig gewordenen Holzstück hätte er daher eine erhöhte Sorgfalt aufwenden müssen. Bei gehöriger Sorgfalt hätte er die konkrete Gefahr auch voraussehen und verhindern können. Indem er dies nicht tat, handelte er fahrlässig. Dass es sich hierbei um keine grobe Fahrlässigkeit handelte, wird zwischenzeitlich auch von der Klägerin eingeräumt. Ein solcher Fahrlässigkeitsgrad ist nur dann anzunehmen, wenn einfachste, ganz naheliegende Überlegungen nicht angestellt werden und das nicht beachtet wird, was im gegebenen Fall jedem einleuchten müsste (Palandt/Heinrichs aaO, § 277 RdNr. 2 mit zahlreichen Nachweisen). Nach Auffassung des Senats handelt es sich demgegenüber vorliegend um ein Augenblicksversagen des Zeugen Knecht, das durch eine Verkettung unglücklicher Umstände zu der Verletzung des Beigeladenen führte. Vorwerfbar ist allein, dass sich der Zeuge Knecht beim Ablegen des nassen Kantholzes nicht ausreichend der durch die Wegnahme eines Schutzgitters bestehenden Gefahr bewusst war. Dem Zeuge Knecht ist demnach nur der Vorwurf einer einfachen, leichten Fahrlässigkeit zu machen.

Bei einem solchen Fahrlässigkeitsgrad ist vorliegend die Haftung des Zeugen ~~Knecht~~ ausgeschlossen. Entgegen der Auffassung der Klägerin rechtfertigt das Hinzutreten besonderer Umstände bei Gefälligkeits-erweisungen die Annahme

einer stillschweigenden Haftungsbegrenzung. Ein beiderseitiger Wille zum Haftungsausschuss oder zur Haftungsbegrenzung kann sich aus den Umständen des Einzelfalles oder einer ergänzenden Vertragsauslegung ergeben (vgl hierzu Palandt/Heinrichs, aaO, § 254, RdNr. 70 ff) So wird das Fehlen eines Haftpflichtversicherungsschutzes als wesentliches Indiz für die stillschweigende Vereinbarung einer Haftungsbefreiung oder -reduzierung gewertet. Daneben können aber auch der Gefälligkeitscharakter und die Unentgeltlichkeit der Leistung für eine Haftungsbegrenzung sprechen. Im Rahmen der Prüfung einer stillschweigenden Haftungsbegrenzung kommt dem Aspekt, dass sich der Geschädigte einem ausdrücklichen Begehren des Helfenden auf Vereinbarung eines Haftungsverzichts für leichte Fahrlässigkeit nicht hätte entziehen können, Bedeutung zu (vgl hierzu LG Berlin in VersR 1991, 697). So wird in der Rechtsprechung bei einer Mithilfe im Rahmen eines Umzugs zwischen Nachbarn und Bekannten regelmäßig ein stillschweigender Haftungsausschluss für leichte Fahrlässigkeit angenommen (vgl. mit Nachweisen LG Bonn in NJW-RR 1994, 797, 798). In einem solchen Fall kann selbst bei der Vereinbarung eines geringen Entgelts auf eine solche Haftungsbegrenzung geschlossen werden, wenn die rein gesellschaftliche Gefälligkeit und nicht das Entgelt im Vordergrund stand (aaO). Unter Bezug auf entsprechende Entscheidungen der Zivilgerichte bei Umzugshilfen und den dargestellten Indizien für eine stillschweigende Haftungsbegrenzung hat das Oberlandesgericht (OLG) Frankfurt auch bei der nachbarlichen Mithilfe im Rahmen eines Brunnenbaus eine Haftungsfreistellung für einfache und mittlere Fahrlässigkeit angenommen (zfs, 1998, 327 698). Ein wesentlicher Gesichtspunkt war hierbei die Berücksichtigung eines besonderen Gefahrenpotentials bei Bauarbeiten. Dieser Umstand spricht nach Auffassung des Senats auch vorliegend neben der Unentgeltlichkeit und dem gesellschaftlichen Gepräge der konkreten Mithilfe für eine stillschweigende Haftungsbegrenzung (zumindest) für die Fälle einer leichten Fahrlässigkeit. Bei den Hilfeleistungen auf dem Dachstuhl handelt es sich um besonders gefahrenträchtige Arbeiten. Ebenso wenig wie sich der Zeuge ~~K...~~ des Hilfeersuchens des Beigeladenen entziehen konnte, hätte sich der geschädigte Beigeladene einem ausdrücklichen Begehren des Zeugen ~~K...~~ auf einen Haftungsverzicht für Fälle leichter Fahrlässigkeit entziehen können. Dem Umstand, dass der Zeuge ~~K...~~ haftpflichtversichert war, misst der Senat angesichts der konkreten

Konstellation einer Mithilfe, die durch eine freundschaftliche Beziehung geprägt ist, dagegen keine entscheidende Bedeutung zu, zumal nach dessen, auch insoweit glaubwürdiger Aussage und den Angaben des Beigeladenen die Frage einer Haftung bzw. einer Haftpflichtversicherung in Bezug auf die Hilfeleistung nicht besprochen wurde.

Nach Auffassung des Senats führen auch die vom Bundesarbeitsgericht (BAG) entwickelten Grundsätze zur Beschränkung der Arbeitnehmerhaftung zu einem Ausschluss der zivilrechtlichen Ersatzpflicht (BAG in NJW 1993, 1732 und NJW 1995, 210). Soweit der BGH mit Fragen des innerbetrieblichen Schadensausgleichs befasst war, hat er sich diesen Rechtsprechungsgrundsätzen angeschlossen (BGH in NJW 1996, 1532). Bei einer Anwendung dieser Grundsätze entfällt bei leichter bzw. leichtester Fahrlässigkeit die Haftung des Arbeitnehmers. Darüber hinaus ist bei einer mittleren und auch bei einer groben Fahrlässigkeit eine Gesamtschau vorzunehmen (vgl hierzu Blomeyer in MünchArbR § 59 RdNr 47). Bei einer Abwägung der Gesamtumstände sind der Grad des dem Arbeitnehmer zur Last fallenden Verschuldens, die Gefahrgeneignetheit der Arbeit, die Höhe des Schadens, ein vom Arbeitgeber einkalkuliertes oder durch Versicherung abdeckbares Risiko, die Stellung des Arbeitnehmers im Betrieb und die Höhe des Arbeitsentgeltes Gesichtspunkte (vgl Nehls, aaO, RdNr 8). Seitens des Arbeitnehmers kommt dem Verschuldungsgrad große Bedeutung zu. Die Vorwerfbarkeit richtet sich nach der Vorhersehbarkeit des Schadenseintritts, nach der Art und Schwierigkeit der Tätigkeit, der konkreten Stresssituation, nach der Persönlichkeit des Arbeitnehmers, seiner Verantwortungsbereitschaft, Ausbildung, nach den vorhandenen oder fehlenden Erfahrungen im Betrieb und nach Art und Umfang der Einweisung durch den Arbeitgeber (Blomeyer, aaO, RdNr 52). In entsprechender Anwendung des § 254 BGB sind bei dieser Abwägung arbeitgeberseits insbesondere die Möglichkeiten einer präventiven Schadensbegrenzung von Bedeutung (aaO, RdNr 58). Bei einer mittleren Fahrlässigkeit ist § 254 BGB in einem doppelten Sinne anwendbar: In einer ersten Stufe hinsichtlich des vom Arbeitgeber zu tragenden Betriebsrisikos analog und in der zweiten Stufe hinsichtlich des echten Mitverschuldens des Arbeitgebers direkt. Ein besonders gravierendes Mitverschulden des Arbeitgebers kann unter Umständen einen völligen Haftungsausschluss herbeiführen. Dies ist insbesondere dann der Fall,

wenn er im Bereich seiner eigenen Rechtsgütersphäre vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat, oder wenn ein Verhalten, das seiner Risikosphäre zuzurechnen ist, schuldhaft die Entstehung des Schadens herbeigeführt oder gefördert hat (aaO, RdNr 61). Selbst wenn man vorliegend seitens des Zeugen Knecht eine mittlere Fahrlässigkeit annehmen würde, ist der dem Beigeladenen zuzurechnende Verstoß gegen die Unfallverhütungsvorschriften ein herausragender Gesichtspunkt bei der vorzunehmenden Gesamtschau. Die Gefahrgeneigtheit der Arbeit und der Umstand, dass der Beigeladene keinen Helm trug, sprechen für einen Haftungsausschluss.

Entgegen der Auffassung der Klägerin ist vorliegend die Anwendung der Grundsätze über die Beschränkung bei der Arbeitnehmerhaftung nicht auf die Haftung der Arbeitnehmer in einem Arbeitsverhältnis begrenzt. Der Zeuge ~~Knecht~~ hatte bei Ausführung der Dachstuhlarbeiten eine einem Arbeitnehmer vergleichbare Stellung inne. Für diesen Personenkreis ist eine analoge Anwendung der vom BAG entwickelten Grundsätze gerechtfertigt (Blomeyer, aaO, RdNr 68). Eine solche Ausdehnung ist insoweit sachgerecht, derjenige, der eine arbeitnehmerähnliche Tätigkeit ausübt, Schadensrisiken eingeht, die für ihn nicht oder nur schwer kalkulierbar sind, gegen die aber der Unternehmer Vorsorge treffen kann (vgl. Brox-Walker in DB, 1985, 1469, 1477). Immer dann, wenn kein wesentlicher Unterschied zu einem Arbeitsverhältnis besteht, sind die Grundsätze über die Beschränkung der Arbeitnehmerhaftung anzuwenden (vgl. Däubler in NJW 1986, 867, 874). Dem steht nicht entgegen, dass der BGH in einer älteren Entscheidung bei einem als Aushilfe beschäftigten Studenten eine Anwendung dieser Grundsätze wegen der Verneinung einer besonderen Fürsorgepflicht abgelehnt hat (BGH in DB, 1963, 484). In der neueren Rechtsprechung des BAG wird demgegenüber zur Begründung der Haftungsbeschränkung zunehmend auf die Risikoverteilung im Arbeitsverhältnis abgestellt (Däubler, aaO; Blomeyer in JuS 1993, 903, 905). § 254 BGB ist Grundlage für die Grundsätze der Haftungsbeschränkung (Staudinger/Schiemann (1998), § 254, RdNr. 17). Stellt man in erster Linie darauf ab, wer die bei der Arbeit bestehenden Risiken geschaffen hat, wer sich versichern kann und wie die normalen Erwartungen bei Vertragsschluss beschaffen sind, rechtfertigt dies in der Regel die Ausdehnung der Grundsätze über die Beschränkung der Arbeitnehmerhaftung auf andere vergleichbare Dienstverhältnisse bzw. hier

arbeitnehmerähnliche Tätigkeiten (Däubler, aaO). Gegen die Auffassung der Klägerin, nach der eine entsprechende Anwendung ausgeschlossen sei soll, spricht auch die Ausdehnung der Grundsätze über die Arbeitnehmerhaftung auf ehrenamtliche Tätigkeiten in der Rechtsprechung (BGH in DB 1984, 558). Schließlich spricht nach Auffassung des Senats die Gleichstellung einer arbeitnehmerähnlichen Tätigkeit mit Beschäftigten in § 2 Abs. 2 SGB VII für eine entsprechende Anwendung dieser Grundsätze.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Die Revision wird wegen grundsätzlicher Bedeutung nach § 160 Abs. 2 Nr. 1 SGG zugelassen.

- Rechtsmittelbelehrung -